

B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name			
	Straße	Hausnummer		
	Postleitzahl	Ort		
	Ansprechpartner:in			
Die Bescheinigung wird erteilt als				
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO				
Anerkennende Behörde/ Gericht: _____				
Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____				
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse				
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutz- konto	Kontoinhaber:in	Geburtsdatum		
	Anschrift			
	Kreditinstitut			
	Kontonummer oder IBAN			
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO) in Höhe von 1.500,00 €			
	Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 561,43 € <input type="checkbox"/> a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> <input type="checkbox"/> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> <input type="checkbox"/> c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 S. 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
	Erhöhungsbetrag für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) derzeit ¹ iHv von je 312,78 € <input type="checkbox"/> a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> <input type="checkbox"/> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> <input type="checkbox"/> c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von			
IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO) in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften , die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) in Höhe von			
	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / in Höhe von <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / in Höhe von <input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl) in Höhe in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) in Höhe von			
	Monatlicher Gesamtfreibetrag			
	V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags			
	Einmalige Freibeträge			
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I) in Höhe von				
<input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 ZPO) in Höhe von				
Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 1 ZPO) in Höhe von				
<input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO) in Höhe von				
<input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO) in Höhe von				

Rechtsanwaltskanzlei

Thomas Sciric

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

Tel.: 0234/913681-0

Page No. 10

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst

² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen

³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

**Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2024**



Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz
[<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>]